

AZ: 5121/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Wirksamkeit einer Preiserhöhung.

Die Beschwerdeführerin wird seit dem 01.08.2020 von der Beschwerdegegnerin in einem Sonderkundertarif mit Strom beliefert. Im September 2021 widersprach die Beschwerdeführerin einer von der Beschwerdegegnerin im elektronischen Kundenportal eingestellten Preiserhöhung zum 01.08.2021.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, sie habe nur zufällig von dem auf den 14.06.2021 datierten Schreiben im Kundenportal erfahren. Die Beschwerdegegnerin habe sie weder schriftlich noch per E-Mail über eine Preiserhöhung informiert. Die Erhöhung des Arbeitspreises von zuvor 19,9 Cent/kWh auf 33,5493 Cent/kWh sei auch in der Sache nicht zu rechtfertigen.

Die Beschwerdeführerin begehrt eine Rücknahme der Preiserhöhung.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Antrag gestellt.

II.

Über den Antrag ist gemäß § 7 Abs. 1 Satz 7 der Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle Energie allein nach der Aktenlage zu entscheiden, weil die Beschwerdegegnerin trotz Aufforderung keine Stellungnahme zum Verfahren abgegeben hat.

Der Schlichtungsantrag ist begründet. Die Preiserhöhung ist unwirksam.

Die Beschwerdegegnerin hat keinen Nachweis erbringen können, dass sie die Preiserhöhung fristgemäß gegenüber der Beschwerdeführerin angekündigt hat. Nach den in den Vertrag einbezogenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) muss eine Preiserhöhung mindestens vier Wochen vor Wirksamwerden brieflich angekündigt worden sein. Wenn der Kunde der Nutzung der elektronischen Kommunikation zugestimmt hat, genügt nach § 6 Abs. 2 der AGB auch eine Information per E-Mail oder durch Einstellen im Kundenportal.

Soweit die Beschwerdegegnerin nach ihren AGB eine Einstellung von Preiserhöhungen im Kundenportal genügen lässt, ist eine solche Bestimmung als unwirksam anzusehen, da dadurch gerade nicht gewährleistet ist, dass der Verbraucher die Preiserhöhung auch tatsächlich rechtzeitig zur Kenntnis nimmt (vgl. Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt vom 19.10.2017, 6 U 110/17, Rdnr. 7 ff). Das gilt nach der Ansicht des OLG Frankfurt sogar dann, wenn eine zusätzliche E-Mail versendet wird, in der aber nicht explizit auf die Preiserhöhung hingewiesen wird. Selbst wenn die Beschwerdeführerin

das Preiserhöhungsschreiben fristgemäß erhalten hätte, wäre die Preiserhöhung nach hiesiger Einschätzung unwirksam. Nach der Zeitpunkt der Preiserhöhungen geltenden Fassung von § 41 Abs. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) (jetzt § 41 Abs. 5 EnWG) muss der Lieferant den Letztverbraucher auf „transparente und verständliche Weise“ über eine beabsichtigte Änderung der Vertragsbedingungen und über seine Rücktrittsrechte unterrichten. Dies ist nach hiesiger Einschätzung nur dann gewährleistet, wenn die Preiserhöhung eindeutig dargestellt und für einen Verbraucher leicht zu verstehen ist. Das ist hier nicht der Fall. So wird mit der Überschrift: „Neue Preisgarantie und Tarifinformation“ eher der Eindruck einer erneuten Preisgarantie und nicht der einer Preiserhöhung erweckt. Auch ist die Preiserhöhung an sich selbst für einen verständigen Verbraucher kaum nachvollziehbar bzw. sinnvoll überprüfbar. In der Begründung verweist die Beschwerdegegnerin lediglich allgemein auf Investitionen in Service, Qualität und Marketing, volatile Strompreise sowie höhere Fixkosten. Daraus kann ein Verbraucher nicht ableiten, weshalb die Beschwerdegegnerin den Arbeitspreis um fast 14 Cent/kWh bzw. um über 70% erhöht hat.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die von der Beschwerdegegnerin für den Vertrag der Beschwerdeführerin zum 01.08.2021 vorgenommene Preiserhöhung ist unwirksam.
2. Die Beschwerdegegnerin korrigiert alle hiervon betroffenen Abrechnungen dahingehend, dass die vor der Preiserhöhung vereinbarten Preise zur Anwendung kommen.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 13. Januar 2022,+

Jürgen Kipp
Ombudsmann